

Gesetz: BWGöD §§ 26 Abs 4, 32 Abs 1 ; BEG § 210

Rechtssatz: 1. Wiedergutmachungsansprüche nach dem BWGöD sind im Bereich der ehemaligen amerikanischen Zone vor den ordentlichen Gerichten (Entschädigungsgerichten) zu verfolgen.

2. Dies gilt nicht nur für Wiedergutmachungsansprüche gegen ein Land, sondern auch für Ansprüche gegen eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

3. Das gerichtliche Verfahren vor den Entschädigungsgerichten richtet sich nach den Vorschriften des BEG.

Aktenzeichen: IV ZR 96/57

Urt. des BGH vom 10. Mai 1957

OLG Frankfurt a.M.

Verkündet am 10. Mai 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Georg W [REDACTED], Hess.L [REDACTED],
La [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED].-

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse Wi [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.v.
Werner, Wüstenberg und Wilden
für Recht erkannt:

Das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt a. M. vom 7. November 1956
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1925 Geschäftsführer der Beklagten. Im Jahre 1927 wurde er auf Lebenszeit angestellt. Er war Mitglied der SPD und Stadtverordneter in Wi[REDACTED]. Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde er am 28. Juli 1933 unter Fortzahlung seiner Bezüge bis zum 31. Oktober 1933 entlassen. Nachdem er bis zum 1. Juli 1936 arbeitslos gewesen war, wurde er als Angestellter von der Kreissparkasse Wi[REDACTED], Zweigstelle H[REDACTED]. L[REDACTED] übernommen, hier ist er heute noch tätig. Am 1. Mai 1937 trat er der NSDAP bei.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Der Vorstand der Beklagten hat diesen Anspruch mit Bescheid vom 3. Juni 1954 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe durch seinen Parteibeitritt dem nationalsozialistischen Regime Vorschub geleistet und damit seinen Anspruch verwirkt. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides ist der Kläger auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen worden.

Die Entschädigungskammer I des Landgerichts Kassel, die dem Kläger auf Grund einer ihr zugegangenen Abschrift des ablehnenden Bescheides vom 3. Juni 1954 mitgeteilt hatte:

"In der Entschädigungssache W[REDACTED] gegen Land Hessen ist der Kammer Abschrift der vom Vorstand der AOK Wi[REDACTED] unter dem 3. Juni 1954 erlassenen Entscheidung zugegangen. Es dürfte in der gleichzeitig erfolgten Rechtsmittelbelehrung nur insofern ein Irrtum enthalten sein, als gegen die Entscheidung der AOK nicht



der Verwaltungsrechtsweg, sondern der ordentliche Rechtsweg (Anrufung der Entschädigungskammer beim Landgericht Kassel) gegeben ist (vgl RzW, Heft 4/1954, Nr 51)."

hat die auf Wiedereinstellung gerichtete Klage des Klägers durch Urteil vom 4. November 1954 mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch wegen Vorschubleistung verwirkt habe.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abgewiesen wird. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten nicht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, sondern allein der Verwaltungsrechtsweg zulässig sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge auf Wiedereinstellung, auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Vorschriften des BWGöD für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 und auf Zahlung der vollen Gehaltsbezüge seit dem 1. April 1951 weiter. Wegen der Versäumung der Revisionsfrist bittet er, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen und den Wiedereinsetzungsantrag abzulehnen.

Entscheidungsgründe:

I.

Wegen der Versäumung der Revisionsfrist war dem Kläger gemäß § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Armenrechtsgesuch des Klägers ist am 30. Januar 1957, also rechtzeitig vor dem Ablauf der Revisionsfrist am 19. Februar 1957, eingegangen. Da die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch des Klägers erst durch Beschluß vom 6. März 1957 erfolgte, ist der Kläger durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Revisionsfrist verhindert worden. Der Kläger hat auch rechtzeitig die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt, denn die Entscheidung des Senats über die Ablehnung des Armenrechtsgesuches ist dem Kläger am 12. März 1957 zugestellt worden und sein Revisionsantrag ist am 25. März 1957 beim Revisionsgericht eingegangen. Zu Unrecht meint der Beklagte, der Kläger habe bei der Höhe seines Einkommens nicht mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen können. Dem steht folgendes entgegen. Der Kläger hatte im Berufungsrechtszug ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts und eine ärztliche Bescheinigung des Dr.med. O. [REDACTED] eingereicht. Nach dem Armenrechtszeugnis besaß der Kläger kein Vermögen und sollte er von den Prozeßkosten nur 500 DM tragen können. Von dem Arzt war ihm bescheinigt worden, daß er zuckerkrank sei und daß die Krankheit besonders hohe Ausgaben verursache. Darauf hatte ihm das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 20. September 1955 das Armenrecht mit der Maßgabe bewilligt, daß er zu den Kosten seines Rechtsanwalts 500 DM selbst beizutragen habe und ihm als Armenanwalt den Rechtsanwalt Professor

Dr. D. [REDACTED] beigeordnet. Nachdem dieser im Laufe des zweiten Rechtszuges verstorben war, hatte das Oberlandesgericht dem Kläger am 26. April 1956 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Armenanwalt beigeordnet, ohne dem Kläger eine weitere Kostenaufgabe zu machen. Bei dieser besonderen Sachlage hat der Kläger auch das ihm zuzumutende Maß besonderer Vorsicht nicht versäumt, wenn er nicht damit gerechnet hat, daß ihm das für den Revisionsrechtszug nachgesuchte Armenrecht wegen fehlender Armut verweigert werden würde.

II.

Die Revision ist zulässig, Einer besonderen Zulassung bedarf es gemäß § 221 Abs 1 BEG nicht, da es sich in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit um die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt.

III.

Die Revision ist auch begründet. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, daß für die Klage nicht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, sondern ausschließlich der Verwaltungsweg zulässig sei. Das Berufungsgericht hat hierzu, nachdem es ohne Rechtsirrtum die Befugnis der Beklagten, über den Wiedergutmachungsantrag des Klägers zu entscheiden, bejaht hat, folgendes ausgeführt:

Richtig ist auch die dem Bescheid angefügte Rechtsmittelbelehrung. Nach § 26 Abs 4 EWGÖD ist gegen derartige Bescheide grundsätzlich der Verwaltungsweg gegeben, "soweit nicht in den Ländern geltende Vorschriften für Wiedergutmachungsansprüche

gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen anderen Rechtsweg vorsehen."

Die Beklagte untersteht der Landesaufsicht. Das BEG sieht für diesen Fall keinen "anderen Rechtsweg" vor. § 210 BEG kennt nur die Klage vor dem zuständigen Landgericht gegen das Land, dessen Entschädigungsbehörde den Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt hat. An einer solchen Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Weder liegt ein Entscheid der Entschädigungsbehörde vor, noch richtet sich der Anspruch gegen das Land. Der Vorstand der Beklagten oder diese selbst sind nicht als Entschädigungsbehörde im Sinne des § 210 BEG anzusehen, da eine solche Behörde nach Maßgabe des § 184 BEG bzw. der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen gebildet sein muß. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten kann mithin nicht vor der Entschädigungskammer erhoben werden. Der Rechtsweg ist deshalb nicht gegeben. Demgemäß ist die vor der Entschädigungskammer des Landgerichts erhobene Klage unzulässig. Der Kläger hätte vielmehr den Verwaltungsrechtsweg beschreiten müssen. Bei dieser Sachlage besteht keine Möglichkeit, auf die materiellrechtlichen Fragen des Rechtsstreits einzugehen. Die Klage ist vielmehr zwar nicht als unbegründet, jedoch als unzulässig abzuweisen.

Diese Rechtsausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zu Unrecht legt das Berufungsgericht seiner Auffassung die Vorschrift des § 210 BEG zu Grunde. Es ist zwar richtig, daß diese Bestimmung nur die Klage vor dem zuständigen Landgericht gegen das Land kennt, dessen Entschädigungsbehörde den Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt hat. Richtig ist auch, daß hier weder eine Entscheidung der Entschädigungsbehörde

vorliegt, noch daß sich der Anspruch gegen das Land richtet. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht insoweit an, daß der Vorstand der Beklagten oder diese selbst keine Entschädigungsbehörde im Sinne des BEG sei. Unrichtig ist aber die vom Berufungsgericht hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß der Kläger aus diesem Grunde seinen Anspruch nicht vor den ordentlichen Gerichten verfolgen könne. Ausgangspunkt der Beurteilung der Rechtslage ist nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrig annimmt, § 210 BEG, sondern § 26 Abs 4 BWGÖD. Denn die vom Kläger geltend gemachten Wiedergutmachungsansprüche finden ihre gesetzliche Grundlage ausschließlich in diesem Gesetz. Dieses Gesetz bestimmt daher auch allein das behördliche und gerichtliche Verfahren, in welchem der Kläger seine Ansprüche geltend machen muß. § 26 Abs 4 BWGÖD bestimmt nun folgendes:

Gegen eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig, soweit nicht die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen für Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen anderen Rechtsweg vorsehen. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Für die Frage, ob gegen eine den Wiedergutmachungsanspruch ablehnende Entscheidung der Verwaltungs- oder ein anderer Rechtsweg zulässig ist, kommt es daher allein darauf an, ob Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen der Länder einen anderen Rechtsweg vorsehen oder nicht. Diese gesetzliche Regelung gilt in jedem Falle der Ablehnung eines Wiedergutmachungsanspruchs. Es kommt also nicht darauf an, ob der Anspruch von einem Land oder von einer anderen Körperschaft,

Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts abgelehnt worden ist. Daß der Anspruch des Klägers sich nicht gegen das Land Hessen, sondern die Allgemeine Ortskrankenkasse Wi- als Beklagte richtet, steht daher der Anwendbarkeit des § 26 Abs 4 BWGöD nicht entgegen. Im Land Hessen - auf die in diesem Land geltenden Rechtsvorschriften ist auf Grund der räumlichen Beziehungen beider Parteien abzustellen - bestanden zur Zeit des Inkrafttretens des BWGöD auch Rechtsvorschriften, die für Wiedergutmachungsansprüche sowohl gegen das Land als auch gegen die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einen anderen als den Verwaltungsrechtsweg vorsahen. Denn nach § 43 Abs 1 des zoneneinheitlichen Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts - USEG -, das in Hessen am 10. August 1949 erlassen und verkündet wurde - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949 S 101 - war zur Entscheidung über die Ansprüche aus diesem Gesetz in erster Instanz die Wiedergutmachungskammer, in zweiter Instanz der Wiedergutmachungssenat zuständig. Daß Wiedergutmachungskammern und Senate keine Sondergerichte im Sinne vom § 14 GVG, sondern ordentliche Gerichte nach § 13 GVG waren, war für das USEG in Rechtsprechung und Schrifttum unbestritten. Diese Rechtsauffassung begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken. Da nach § 28 zu den im USEG geregelten Ansprüchen auch die Ansprüche der Angestellten und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gehörten, die während ihrer Tätigkeit in Auswirkung einer sinngemäßen Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder anderer typisch nationalsozialistischer Gesetze oder Maßregeln durch Entlassung oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt wurden, ist für die Beurteilung der Rechtslage davon auszugehen, daß zur Zeit des Inkrafttretens des BWGöD für die Entschädigungsansprüche des Klägers

nach den Vorschriften des USEG ausschließlich der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet war. Dieser Rechtszustand blieb nach § 26 Abs 4 BWGöD aufrechterhalten. Auch in der Folgezeit hat sich die Rechtslage nicht geändert. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 32 Abs 1 BWGöD. Hier ist bestimmt:

Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 18 Abs 2 und § 26 Abs 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlass, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Gemäß Abs 1 Satz 2 der genannten Vorschrift ist also § 26 Abs 4 BWGöD, der die Weitergeltung eines durch die Landesgesetzgebung bestimmten anderen Rechtsweges anordnete, ausdrücklich aufrechterhalten worden. Ein Erlass, eine Aufhebung oder eine Änderung dieser gesetzlichen Regelung des Rechtsweges blieb nach § 32 Abs 1 Satz 2 2. Halbsatz der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung jedoch keinen Gebrauch gemacht, so daß der auf Grund des § 26 Abs 4 BWGöD bestehende Rechtszustand auch heute noch fort dauert.

Insbesondere hat sich die Rechtslage nicht durch § 228 Abs 1 BEG geändert. Zwar ist durch diese Vorschrift das USEG mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 aufgehoben worden. Die Aufhebung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die im BEG behandelten

Entschädigungsansprüche und das für die Durchführung dieser Ansprüche im BEG bestimmte Verfahren. Sie bezieht sich jedoch nicht auf den Rechtskreis des BWGöD, vor allem nicht auf den nach den §§ 26 Abs 4, 32 Abs 1 BWGöD bestehenden Vorbehalt, und zwar schon deshalb nicht, weil der Gesetzgeber eine Änderung der auf dieser Vorschrift beruhenden Regelung des Rechtsweges ausdrücklich dem Landesgesetzgeber überlassen hat. Der Bundesgesetzgeber ist allerdings berechtigt, die nach den genannten Vorschriften bestehende Rechtslage zu ändern und damit den Rechtsweg auch in den Ländern neu zu regeln, in denen das USEG galt. Daß aber § 228 Abs 1 BEG in diesem umfassenden Sinn zu verstehen sei, kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil das BEG nur die Entschädigungsansprüche regelt, die ihrer rechtlichen Natur nach durch dieses Gesetz normiert werden und § 7 BEG einen Entschädigungsanspruch auf Grund des BEG gerade dann ausschließt, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören nach § 7 Abs 1 BEG insbesondere auch die Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Vorschrift des § 228 Abs 1 BEG kommt aber auch deshalb nicht diese weittragende Bedeutung zu, weil es sonst nahe gelegen hätte, bei dem Erlaß der Novelle zum BWGöD nach dem Gesetz vom 23. 12. 1955 (BGBl 1 S 820) den Vorbehalt des § 32 Abs 1 BWGöD zu beseitigen, da § 104 BErgG insoweit bereits dieselbe Regelung enthielt, wie sie jetzt in § 228 Abs 2 BEG enthalten ist. Diese Auffassung wird auch vom Kammergericht in RzW 54, 101; Ehrig in Blessin-Wilden § 26 BWGöD Anm 10 und Anders § 26 BWGöD Anm 5 und § 32 Anm 2 vertreten.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß das gerichtliche Verfahren vor den Entschädigungsgerichten, auch soweit es Wiedergutmachungsansprüche nach dem BWGöD betrifft, sich jetzt nicht mehr nach dem US-EG sondern nach dem BEG regelt, da die Verfahrensbestimmungen des US-EG, anders als die Bestimmungen über den Rechtsweg, von dem Vorbehalt des § 26 Abs 1 S 1 BWGöD nicht mitumfaßt werden (so auch BGH in RzW 55, 62 und Ehrig in Blessin-Wilden 2. Aufl § 26 BWGöD Anm 10).

IV.

Da somit das Berufungsgericht zu Unrecht die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten verneint hat, war das Urteil vom 7. November 1956 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die grundsätzliche Frage, ob das Revisionsgericht in solchen Fällen überhaupt ein Sachurteil erlassen kann (vgl EGHZ 11,222 = LM Nr 4 zu § 563 ZPO mit Anm von Johannes) braucht hier nicht entschieden zu werden. Eine Entscheidung in der Sache selbst war entgegen der Auffassung der Beklagten für den erkennenden Senat hier auf jeden Fall nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 565 Abs 3 Nr 1 ZPO nicht gegeben sind. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung ausschließlich darauf gestützt, daß der Kläger die von ihm geltend gemachten Ansprüche nicht vor den ordentlichen Gerichten verfolgen könne. In den Entscheidungsgründen des Urteils wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dieser Rechtslage keine Möglichkeit bestehe, auf die materiell-rechtlichen Fragen des Rechtsstreits einzugehen. Tatbestandsmäßige Feststellungen, die, um den Rechtsstreit entscheiden zu können, erforderlich sind, hat das Berufungs-

gericht nicht getroffen.

Schmidt

Bundesrichter Ascher
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben.

v. Werner

Schmidt

Wüstenberg

Wilden